



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 19. Februar 2025

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Merkblatt für die Reinigung von Straßen	147
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)	147
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „JRF Stiftung“	150
Errichtung der „AV Familienstiftung“	150
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (EFRE-Richtlinie Nachhaltigkeit in KMU) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027	151
Polizeipräsidium	
Geschäftsordnung der Polizei des Landes Brandenburg - Anlage 4 Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Zustellung durch das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg	157
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Jamlitz OT Ullersdorf	159
Genehmigung für die wesentliche Änderung von sechs Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ und 16945 Meyenburg	160
Informationen und Hinweise zum Erörterungstermin Wesentliche Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche	161

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Lesefassung aufgrund der Änderung des Staatsvertrages vom 29.04.2024, beschlossen in der Verwaltungsratssitzung am 20.11.2024)	162
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	165
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	165

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Merkblatt für die Reinigung von Straßen

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 5/2025 - Verkehr
Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst
Vom 28. Januar 2025

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)

Vom 31. Januar 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 20/2020 vom 19. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das „Merkblatt für die Reinigung von Straßen“ bekanntgegeben. Das „Merkblatt für die Reinigung von Straßen“, Ausgabe 2020, wurde vom Arbeitskreis „Reinigung von Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten“ des Arbeitsausschusses „Straßenbetriebsdienst“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erarbeitet.

Das Merkblatt behandelt die Reinigung von Straßen, Geh- und Radwegen, Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und der Straßenausstattung sowie die Abfallbeseitigung entlang der Strecke und auf Rastanlagen.

Hiermit wird das „Merkblatt für die Reinigung von Straßen“ für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Ausgabe 2020 des Merkblattes ersetzt das „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen - Teil: Reinigung von Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten“, Ausgabe 1999 (FGSV 390/2).

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfangende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) - nichtbundeseigene Eisenbahnen
- des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
- des Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgMobG)
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 25 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, (im Folgenden: AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- 1.2 Zuwendungszweck ist die bessere Erschließung von Logistikzentren einschließlich Häfen und Standorten mit Anlagen des kombinierten Verkehrs zur Stärkung des intermodalen Gütertransports. Außerdem sollen ergänzend zum Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) Konzepte und Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen und zur besseren Vernetzung und Verzahnung der Verkehrsträger gefördert werden.

1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für die Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur des Schienengüterverkehrs gewährt werden. Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

2.1 Eisenbahninvestitionen, insbesondere

- a) Kofinanzierung von Maßnahmen bei nichtbundes-eigenen Eisenbahnen nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG)
- b) bessere Erschließung und Anbindung der logistischen Knoten mit Schieneninfrastruktur
- c) Beseitigung von Engpässen und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur zur Stärkung des intermodalen Gütertransports
- d) Neubau, Erweiterung und Ersatz bestehender Schieneninfrastruktur und Anlagen des Eisenbahngüterverkehrs oder des Kombinierten Verkehrs

2.2 Konzepte/Machbarkeitsstudien zur besseren Vernetzung und Verzahnung der Verkehrsträger und für eine leistungsfähige digitale Infrastruktur für Güterverkehr und Logistik

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können sein:

- kommunale Gebietskörperschaften sowie
- öffentliche und private Betreiber von Schieneninfrastruktur.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellenden haben die wirtschaftliche und rechtliche Tragfähigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindung nachzuweisen.

4.2 Die Antragstellenden müssen Eigentümer der zur Eisenbahninfrastruktur gehörenden planfestgestellten Bahnflächen sein. Alternativ kann die Fläche im Rahmen eines langlaufenden Pachtvertrages (mindestens für den Zweckbindungszeitraum) von den Antragstellenden gepachtet werden. Das Nutzungsrecht ist von den Antragstellenden durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

4.3 Die Antragstellenden erklären unter Vorlage eines Finanzierungsplans, dass die Finanzierung ihres Eigenmittelanteils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und sie bereit sind, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung für das Gesamtvorhaben zu tragen.

4.4 Die geförderte Infrastruktur muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb dieser Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

4.5 Die Maßnahme muss Bestandteil des beständigen Jahresförderprogramms der Bewilligungsbehörde sein.

4.6 Die Antragstellenden benennen die maßgeblichen Parameter der Eisenbahninfrastruktur (Streckenklasse, Streckengeschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen des Kombinierten Verkehrs), die durch die Investitionsmaßnahmen erreicht werden sollen, und haben deren dauerhafte Erhaltung während der Zweckbindungsfrist zuzusichern.

4.7 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Die Maßnahme muss bau- und verkehrstechnisch nach dem Stand der Technik einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant werden. Die zu berücksichtigenden Regelwerke und Richtlinien sind von der Bewilligungsbehörde hinsichtlich ihrer Anwendung zu bestätigen und auf deren Website zu veröffentlichen. Sie finden jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung Anwendung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung sowie Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

- a) Zuschuss beziehungsweise Zuweisung
- b) rückzahlbares Darlehen

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

- Bahnkörper (dazu zählen Aufbau, Schotterbett = Ober- und Unterbau, Gleise, Weichen, Lärmschutzbauten),
- Ingenieurbauwerke, wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe,
- Anlagen der Leit-, Video- und Sicherungstechnik,
- Finanzierung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG),
- Anlagen für den Güterumschlag,
- aktiver Schallschutz als Zusammenhangsmaßnahme.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage, wenn dieser höher als der Restbuchwert ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

Ausgaben für Grunderwerb einschließlich Grunderwerbsnebenkosten sind mit 50 Prozent förderfähig. Bei nicht nur den Schienengüterverkehr betreffenden Maßnahmen sind nur die dem Schienengüterverkehr dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

5.4.2 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

- passiver Schallschutz,
- Kostenanteile, die nicht dem Güterverkehr zugeordnet werden können,
- die Unterhaltung von Anlagen.

5.4.3 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent für förderfähige Maßnahmen.

Planungsleistungen als Bestandteil einer Zuwendung nach Nummer 2.1 werden als Pauschale gewährt (Planungskostenpauschale). Sie beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben, falls keine gesonderte Förderung der Planung erfolgt ist.

Die Höhe der Zuwendungen für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Landesinteresse, das durch das für Verkehr zuständige Ministerium vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 100 000 Euro betragen.

5.4.4 Eigenmittel

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine an-

gemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

5.5 Zweckbindungsfristen

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist/-dauer für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Investitionen von 15 Jahren mit folgenden Ausnahmen:

Bahnkörper	25 Jahre
Bahnübergänge	10 Jahre
Ingenieurbauwerke, wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe	25 Jahre
Elektrotechnische Anlagen (Lichtsignalanlagen, Signal- und Bahnstromanlagen, Ladeinfrastruktur, Tankinfrastruktur), Beleuchtungsanlagen	15 Jahre
Anlagen der Leit-, Video- und Sicherungstechnik	10 Jahre

Soweit die Zuwendung der Kofinanzierung einer Bundesförderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) dient, entsprechen die Zweckbindungsfristen den technisch möglichen und üblichen Nutzungszeiten nach dem SGFFG.

6 Verfahren

6.1 Förderprogramm

Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in ein Programm aufzunehmen.

Dazu sind die Vorhaben der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme von den Antragstellenden anzumelden. Für die Anmeldung sind die Vorgaben (Muster, beizufügende Unterlagen) der Bewilligungsbehörde zu beachten. Das LBV prüft, inwiefern die Anmeldung die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 dieser Richtlinie erfüllt und bewertet die Realisierungswahrscheinlichkeit. Anhand dieser Kriterien erarbeitet die Bewilligungsbehörde aus den Anmeldungen ein Jahresförderprogramm und ein mittelfristiges Programm für die Förderung der Schienengüterinfrastruktur. In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Der Entwurf der Programme für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 15. Dezember jeden Jahres durch die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen. Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in das Jahresprogramm Eisenbahninfrastruktur entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.

6.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

6.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.lbv.brandenburg.de).

Bei Fördermaßnahmen nach Nummer 6.2.3 geht dem Antrag vor Beginn der Bauplanung ein Antragsgespräch mit dem Ziel voraus, das weitere Verfahren und die Prüfungsschwerpunkte abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrenvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

Bei den übrigen Maßnahmen kann vor Antragstellung bei Bedarf ebenfalls ein Antragsgespräch geführt werden.

6.2.2 Die Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind in der Regel in einfacher Ausfertigung beim LBV einzureichen.

6.2.3 Baufachliche Prüfung

Bei Fördermaßnahmen für Baumaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 1 500 000 Euro übersteigt, werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung nach VV Nr. 6 beziehungsweise VVG Nr. 6 zu § 44 LHO in der vom Land eingeführten Fassung festgestellt. Bei Vorhaben von bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist von einer baufachlichen Prüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle abzusehen, wenn die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nach VV Nr. 6.3.2 zu § 44 LHO festgestellt hat. Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB GmbH) wirkt an der Vorbereitung, Erteilung und Erfolgskontrolle eines Zuwendungsbescheides mit der Aufgabe der baufachlichen Prüfung von Maßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen mit. Bei der Kofinanzierung von Maßnahmen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) sind die Ergebnisse der Prüfungen des Eisenbahnbundesamtes maßgeblich. Eine gesonderte baufachliche Prüfung findet hier nicht statt.

6.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung des vollständigen Antrages soll innerhalb von drei Monaten durch das LBV erfolgen. Die Vorlage weiterer für die Bewilligung notwendiger Unterlagen und Nachweise oder die Durchführung einer baufachlichen Prüfung können diesen Zeitraum entsprechend verlängern.

6.2.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Ergebnis der Antragsprüfungen sowie Bestätigung der Maßnahmen des Jahresprogramms für Eisenbahninfrastruktur und erlässt Zuwendungsbescheide.

6.3 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung der oder des Zuwendungsempfängenden und nach Vorlage des entsprechenden Vergabennachweises.

6.4 Prüfung der Verwendung, Erfolgskontrolle

Über die Durchführung des Förderprogramms des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch das LBV bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Errichtung der „JRF Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. Januar 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „JRF Stiftung“ mit Sitz in Werder OT Glindow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter und der Abkömmlinge der Stifter.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. Januar 2025 erteilt.

Errichtung der „AV Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 5. Februar 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „AV Familienstiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist

- a) die finanzielle und materielle Unterstützung in Notfällen und bei Pflegebedürftigkeit der Abkömmlinge der Stifterin sowie deren Ehepartnern,
- b) die finanzielle und materielle Unterstützung der Ausbildung und/oder des Studiums der Abkömmlinge der Stifterin,

- c) die Versorgung von Eltern von minderjährigen Abkömmlingen der Stifterin, sofern die Eltern selbst keine Abkömmlinge der Stifterin sind, und von überlebenden Ehepartnern der Abkömmlinge der Stifterin und
- d) die Pflege und Weiterentwicklung der Familienverfassung der Familie der Stifterin unter Einbezug der Abkömmlinge der Stifterin.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 5. Februar 2025 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (EFRE-Richtlinie Nachhaltigkeit in KMU) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027

Vom 23. Januar 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Funds (JTF) (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Durchführung von Vorhaben zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde

auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Beihilfenrechtliche Grundlage

1.3.1 Die nach dieser Richtlinie zu den in den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 genannten Fördergegenständen gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 47 (Maßnahmen für ein nachhaltiges Stoffstrommanagement, Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement) und Artikel 49 (Potenzialstudien sowie Gutachter- und Planungsleistungen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.3.2 Die nach dieser Richtlinie zu dem in Nummer 2.1.4 genannten Fördergegenstand gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung).

1.4 Ziel dieser Richtlinie ist die Darstellung und Nutzung des Potenzials in KMU aus einer Umstellung auf ein nachhaltiges Wasser- und Stoffstrommanagement sowie ein entsprechender Wissenstransfer.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes

wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Einzel- und Kooperationsvorhaben:

2.1.1 Gutachten und Beratung zur Potenzialermittlung für die Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements: Vorbereitend für die Umsetzung investiver Vorhaben werden mögliche Potenziale für ein nachhaltiges Wasser- und Stoffstrommanagement identifiziert. Dabei soll auch die Wechselwirkung von einzelnen der ermittelten Potenziale auf die anderen Zielbereiche berücksichtigt werden.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll grundsätzlich sechs Monate nicht überschreiten.

2.1.2 Investive Vorhaben zur Stärkung eines nachhaltigen Stoffstrommanagements, die dazu führen, dass der Einsatz von Sekundärrohstoffen (Rezyklaten) erhöht wird und/oder Abfälle vermieden werden.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll grundsätzlich 24 Monate nicht überschreiten.

Gefördert werden Vorhaben im Land Brandenburg in den Landkreisen und kreisfreien Städte außerhalb des Lausitzer Reviers und des Landkreises Uckermark (Landkreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam).

2.1.3 Investive Vorhaben zur Senkung des Einsatzes an Frischwasser und zur Verbesserung der Aufbereitung oder Verringerung der anfallenden Abwasserlast oder der in den Abwässern enthaltenen Schadstofffracht. Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll grundsätzlich 24 Monate nicht überschreiten.

2.1.4 Vorhaben zum Wissenstransfer mit dem gleichen inhaltlichen Schwerpunkt wie das Ziel dieser Richtlinie (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen), auch solche mit interregionalem oder transnationalem Charakter.

- Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll grundsätzlich zwölf Monate nicht überschreiten.
- Gefördert werden interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, wobei die Kooperation mindestens in

weiterem Sinne zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss.

- Insbesondere ist auch die Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Vorhaben wie Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten und Ähnlichem zulässig.
- Im Ausnahmefall können auch Teile oder alle geplanten Vorhaben außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig beziehungsweise förderlich ist.
- Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann im Rahmen eines neuen Projekts initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt - zum Zweck der Verstärkung der Projektziele - in Form eines Erweiterungsprojekts hinzugefügt werden.
- Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit ein (mindestens personenbezogene Reise- und Übernachtungskosten). Die Durchführung von Spiegelprojekten, zum Beispiel in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt, ist ausdrücklich zulässig.

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sowie im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Die Förderung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

3.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 kommen nur die Organisatoren einer Veranstaltung als Zuwendungsempfängende in Frage.

3.4 Ausgenommen von der Förderung sind:

- Zuwendungsempfängende, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Zuwendungsempfängende in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hier-

von sind Förderungen jedoch für Zuwendungsempfangende möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.2 Für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind folgende Voraussetzungen zusätzlich zu erfüllen:

1. Die geförderten Unternehmen müssen bei mittlerer Größe im Sinne der AGVO über ein zertifiziertes Umwelt- oder Energiemanagementsystem (DIN ISO 14001, DIN ISO 50001, EMAS oder ähnlich), ein Qualitätsmanagementsystem (DIN ISO 9001 oder ähnlich) oder das Brandenburger Umweltsiegel verfügen oder ein solches System beziehungsweise Siegel muss in Aufbau beziehungsweise im Antragsverfahren sein. Dieser Leitsatz findet keine Anwendung auf die Auswahl von Förderprojekten kleiner Unternehmen.

2. Für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 werden folgende Mindestbeiträge zu den für diesen Förderschwerpunkt definierten Ergebnisindikatoren gefordert:

- Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 muss ein Potenzial zur Reduktion von Abfällen in Höhe von mindestens 10 Prozent bezogen auf den jeweiligen Abfallstrom des Unternehmens ausweisbar sein oder der Einsatz an Primärressourcen muss um mindestens 20 Prozent reduziert werden.
- Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.3 muss ein Potenzial zur Reduktion von Frischwasser in Höhe von mindestens 10 Prozent bezogen auf den jeweiligen Produktionsprozess ausweisbar sein. Abweichend zu einem Beitrag zu den genannten Ergebnisindikatoren kann bei Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung von Abwässern dargestellt werden, dass auf Grund der Aufbereitung eine Reduktion der Schadstofffracht in Abwässern um mindestens 10 Prozent (bezogen auf einen oder mehrere als Leitparameter identifizierte Schadstoffe) bewirkt wurde, sodass eine Wiederverwendung vor Ort oder eine schadlose Ableitung oder Einleitung vor Ort möglich ist.

3. Für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 muss eine Potenzialanalyse oder Ähnliches durchgeführt worden sein, aus welcher sich die mit der Maßnahme beabsichtigten Ziele sowie die voraussichtlichen Beiträge der Einzelmaßnahmen

mindestens zu einem der für den Förderschwerpunkt dieser Richtlinie definierten Ergebnisindikatoren ergeben (dient auch als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Mindestbeiträge zu den Ergebnisindikatoren).

4. Die Machbarkeit muss durch ein in Inhalt und Größe vergleichbares bereits durchgeführtes Referenzprojekt belegt sein.

5. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) müssen bis zur Entscheidung über eine Zuwendung vorliegen. Eine behördliche Bestätigung über das Nichterfordernis einer Genehmigung ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

4.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

4.5 Die Weiterleitung der Zuwendung nach Nummer 12 VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 ist ab zwei Kooperationspartnern ein Leadpartner zu benennen, der für die Kooperation den Antrag stellt.

4.7 Die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Bau- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen und sonstigen Dienstleistungen durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung beziehungsweise bei Nummer 2.1.4 Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sachausgaben, die zur Umsetzung des unter der Nummer 2.1.1 aufgeführten Fördergegenstandes erforderlich sind.

Betrifft die gesamte Studie oder Beratungsleistung den in Nummer 2.1.1 genannten Fördergegenstand, so sind

die Kosten für die Studie oder die Beratungsleistung zuwendungsfähig. Betrifft nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung den in Nummer 2.1.1 genannten Fördergegenstand, so sind die Kosten für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investitionen bezieht, zuwendungsfähig.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sach- und Investitionsmehrausgaben, die zur Umsetzung der unter den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.4.3 Diese Investitionsmehrausgaben sind durch schriftliche Unterlagen (Angebote, Preislisten oder Ähnliches) zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Förderungen nach Nummer 2.1.4 werden auf der Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Zuwendungsfähig sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich vorhabenbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1.4 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Anlagenaggregate
- Materialkosten
- Bau- und Planungsleistungen
- Lieferkosten für Anlagen(-Aggregate) und Material
- Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Eine Förderung kommt dann in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 Euro betragen.

5.5.2 Bei Zuwendungen nach der Nummer 2.1.1 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert. Einzelförderungen nach Nummer 2.1.1 sind auf maximal 100 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

5.5.3 Bei Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Fördersatz von

- 60 Prozent bei kleinen Unternehmen gefördert und
- 50 Prozent bei mittleren Unternehmen gefördert,

Einzelförderungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind auf maximal 600 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

5.5.4 Bei Zuwendungen nach der Nummer 2.1.4 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert. Einzelförderungen nach Nummer 2.1.4 sind auf maximal 50 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

5.5.5 Nicht gefördert werden

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Rechnungsbeträge (netto) kleiner 100 Euro,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen/verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.3 Kumulierung

6.3.1 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.3.2 Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.4, welche auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden, ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag von 300 000 Euro nicht übersteigen darf. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird hingewiesen.

6.3.3 Durch die Kofinanzierung über verschiedene Förderinstrumente dürfen die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten nach Artikel 47 beziehungsweise 49 AGVO nicht überschritten werden.

6.4 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen nach AGVO (Nummern 2.1.1 bis 2.1.3) Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe nach Nummer 2.1.4 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtkosten über 500 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeits-hilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Förderung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens

- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffener Fonds
- betroffenes spezifisches Ziel
- Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Struktur-fondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/ Zuwendungsempfangenden einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden/ Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Kundenportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

7.1.2 Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vorhabenbeschreibung: konkrete Beschreibung der Problemsituation und Zielrichtung mit Hinweisen auf die spezifischen Förderziele der hier gegenständlichen Förderung
- Nachweise über die Einhaltung der nach Nummer 4 geforderten Zuwendungsvoraussetzungen
- Nur für Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3: Erklärungen zur Abschätzung des Beitrags zu den Programmindikatoren
- Nur für Zuwendungen nach Nummer 2.1.4: Haushaltsplanentwurf einschließlich der entsprechenden Nachweise.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme. Gegenstand der fachlichen Stellungnahme ist auch die Abschätzung der Genehmigungsbedürftigkeit und gegebenenfalls Ersuchen der entsprechend zuständigen Behörden. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung der Vorhaben nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverstand hinzuziehen.

7.2.2 Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für die Fördertatbestände nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben beziehungsweise nach Nummer 2.1.4 bei Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Nummer 5.4.2 auf Basis dieser.

7.3.2 Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden. Für die Nummern 2.1.1 und 2.1.4 erfolgt die Mittelanforderung mit dem Verwendungsnachweisformular.

8 Verwendungsnachweisverfahren

8.1 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das ILB-Kundenportal. Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Zuwendungsempfangenden aufgefordert die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen zur Erfolgskontrolle einreichen.

8.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungsbehörde, rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Geschäftsordnung der Polizei des Landes Brandenburg

Anlage 4 Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Zustellung durch das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Vom 30. Januar 2025

I. Ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (§ 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg - VwVfGBbg).

Auf der Internetseite der Polizei des Landes Brandenburg (<https://polizei.brandenburg.de/>) wird eine Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen“ eingerichtet.

Zusätzlich werden im Polizeipräsidium Schaukästen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen am Sitz jeder Polizeidirektion und jeder Polizeiinspektion aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt an einer geeigneten Stelle vor dem jeweiligen Polizeigebäude oder Polizeigelände. Geeignet ist jede Stelle, die für jedermann zu jederzeit frei und leicht zugänglich, nicht verborgen und für jedermann offensichtlich ist.

Die Schaukästen weisen die Bezeichnung „Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen der Polizei“ aus.

II. Allgemeinverfügung

1. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (§ 35 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg).
2. Eine Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 1 VwVfGBbg).
3. Allgemeinverfügungen ergehen grundsätzlich in schriftlicher Form.

Hat das Polizeipräsidium die Allgemeinverfügung für das Land Brandenburg erlassen, erfolgt die Veröffentlichung der schriftlichen Form durch Aushang im Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen des Polizeipräsidioms sowie in den Schaukästen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen der Polizeidirektionen und der Polizeiinspektionen.

Die Veröffentlichung erfolgt auch im Internet auf der Seite der Polizei des Landes Brandenburg (§ 4 Absatz 1a BbgEGovG).

4. Hat das Polizeipräsidium oder eine Polizeidirektion eine Allgemeinverfügung mit räumlichem Bezug auf eine oder mehrere Polizeidirektionen erlassen, erfolgt die Veröffentlichung der schriftlichen Form durch Aushang im Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen der betroffenen Polizeidirektion(en).

Die Veröffentlichung erfolgt auch im Internet auf der Seite der Polizei des Landes Brandenburg (§ 4 Absatz 1a BbgEGovG).

5. Zusätzlich sind Allgemeinverfügungen in mindestens einer lokalen Zeitung zu veröffentlichen.
6. Beim Abdruck der Allgemeinverfügung in der lokalen Zeitung ist anzugeben, auf welcher Internetseite und zu

welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde und wo die Allgemeinverfügung nebst Begründung eingesehen werden kann.

7. Bei der Veröffentlichung über das Internet ist darauf hinzuweisen, wo der Verwaltungsakt nebst Begründung eingesehen werden kann.
8. Bei der Veröffentlichung ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zu veröffentlichen.
9. Hat das Polizeipräsidium die Allgemeinverfügung für das Land Brandenburg erlassen, wird die Allgemeinverfügung im Polizeipräsidium und eine Kopie der Allgemeinverfügung in den Polizeidirektionen, in den Stabsbereichen 4 zur Einsicht vorgehalten.
10. Hat das Polizeipräsidium oder eine Polizeidirektion eine Allgemeinverfügung mit räumlichem Bezug auf eine oder mehrere Polizeidirektionen erlassen, wird die Allgemeinverfügung, ggf. eine Kopie der Allgemeinverfügung, in der/den Polizeidirektion(en), in dem/den Stabsbereich(en) 4, auf die sich die Allgemeinverfügung räumlich bezieht, zur Einsicht vorgehalten.
11. Die Möglichkeit der Einsicht in die Allgemeinverfügung und ihre Begründung wird für jedermann an allen Arbeitstagen in der Woche für jeweils sieben Stunden eingeräumt.
12. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg).
13. Der Vorhalt der Allgemeinverfügung nebst Begründung für die Einsichtnahme beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung.
14. Es ist schriftlich zu dokumentieren, wann und wie die Allgemeinverfügung veröffentlicht und gelöscht wurde.
15. Die Dokumentation ist zum Vorgang der Allgemeinverfügung zu nehmen.

III. Öffentliche Zustellung von behördlichen Verfügungen

1. Die öffentliche Zustellung als besondere Form der Zustellung ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Schriftstück dem Empfänger in anderer Weise zu übermitteln. Bei der Anordnung einer öffentlichen Zustellung ist sorgfältig

zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG i. V. m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg - BbgVwZG vorliegen, da durch die öffentliche Zustellung der Empfänger nur selten tatsächlich Kenntnis vom Inhalt des Verwaltungsakts erhält, er diesen aber durch die öffentliche Zustellung gegen sich gelten lassen muss. Eine unter Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 10 VwZG durchgeführte öffentliche Zustellung verstößt gegen das Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs und ist daher unwirksam.

2. Die öffentliche Zustellung einer behördlichen Verfügung erfolgt durch Aushang im Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen der Polizeidirektion und der Polizeiinspektion, die die öffentliche Zustellung verfügt hat, und der Polizeiinspektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Adressat zuletzt gewohnt hat.

Die Veröffentlichung erfolgt auch im Internet auf der Seite der Polizei des Landes Brandenburg (§ 4 Absatz 1a BbgEGovG).

3. Hat die Polizeidirektion die öffentliche Zustellung verfügt, setzt sie die Polizeiinspektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Adressat zuletzt gewohnt hat, darüber in Kenntnis und teilt dabei mit, wann die öffentliche Zustellung beginnt und wann sie endet.
4. Die Polizeiinspektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Adressat zuletzt gewohnt hat, veröffentlicht in ihrem Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen die behördliche Verfügung zum Zeitpunkt des Beginns der Veröffentlichung. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist entfernt die Polizeiinspektion die behördliche Verfügung eigenständig.
5. Hat die Polizeiinspektion die öffentliche Zustellung verfügt, setzt sie die Polizeidirektion darüber in Kenntnis und teilt dabei mit, wann die öffentliche Zustellung beginnt und wann sie endet. Die Polizeidirektion veröffentlicht in ihrem Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen die behördliche Verfügung zum Zeitpunkt des Beginns der Veröffentlichung. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist entfernt die Polizeidirektion die behördliche Verfügung eigenständig.
6. Sowohl die Polizeidirektion als auch die Polizeiinspektion, die die Veröffentlichung vornimmt, dokumentieren schriftlich, wann die Veröffentlichung begonnen hat und wann sie beendet wurde.
7. Die Dokumentationen sind zum Verwaltungsvorgang zu nehmen.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Jamlitz OT Ullersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Februar 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15868 Jamlitz, Gemarkung Ullersdorf, Flur 1, Flurstücke 110 und 226 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, zwei WKA auf den Grundstücken in 15868 Jamlitz OT Ullersdorf, Gemarkung Ullersdorf, Flur 1, Flurstücke 110 und 226 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WKA auf die Tiefe der Räden der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Flächen auf einen Radius von $R_a = 81,62$ m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 26 670 m²,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops (Sandtrockenrasen - Biotopcode 05121),
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) für den Bau der Zuwegung zur WKA mit der Bezeichnung WEA 5 im Bereich einer Bodendenkmalvermutungsfläche.
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 20. Februar 2025 bis einschließlich 5. März 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00323** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung von sechs Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ und 16945 Meyenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Februar 2025

Der Firma KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Krependorf, Flur 1, Flurstücke 126/2 und 302, in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 96/1 sowie in der Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 10 und 26 sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-5.6 MW und des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf den Typ Nordex N163-6.8 MW mit einer Leistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, zuzüglich 0,89 m Fundamentenerhöhung, einer Gesamthöhe von 246,4 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma KWE New Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wird die Genehmigung erteilt, sechs Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16945 Marienfließ und 16945 Meyenburg

Gemarkung: Krependorf, Flur: 1, Flurstücke: 126/2 und 302,

Gemarkung: Frehne, Flur: 3, Flurstück: 96/1,

Gemarkung: Meyenburg, Flur 110, Flurstücke: 10 und 26

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA auf Projektionsfläche - 81,62 m),

- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für

- die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung 1/00/44, 1/00/37, 1/23/20 und 1/0036 mit den geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen zu den WEA (Gewässerkreuzungen) und

- für die Errichtung der geplanten temporären Zuwegung im 5-Meter Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/00/44.

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.“

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **20. Februar 2025 bis einschließlich 5. März 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Informationen und Hinweise zum Erörterungstermin Wesentliche Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Februar 2025

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 27. November 2024 (ABl. S. 1200) angezeigte Erörterungstermin am 26. Februar 2025 für das oben genannte Vorhaben der Firma Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH, Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam findet im Restaurant Alter Krug Kallinchen, Hauptstraße 15 in 15806 Zossen OT Kallinchen statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am Folgetag fortgesetzt.

Der Beginn der Erörterung ist für 10 Uhr geplant.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

**(Lesefassung aufgrund der Änderung
des Staatsvertrages vom 29.04.2024,
beschlossen in der Verwaltungsratssitzung
am 20.11.2024)**

Nachfolgende Lesefassung der Satzung basiert auf der Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2010 (ABl. für Brandenburg S. 1214 und ABl. für Berlin S. 1206), die durch die Erste Änderung der Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2019 (ABl. für Brandenburg S. 1109 und ABl. für Berlin S. 6263) geändert worden ist.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Anstalt führt den Namen „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Sitz der Anstalt ist Potsdam. Sie unterhält Standorte in Berlin und Cottbus.

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel in folgender Form:



§ 2

Aufgaben der Anstalt

Die Aufgaben der Anstalt ergeben sich aus Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Staatsvertrag).

§ 3

Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind gemäß Artikel 4 des Staatsvertrags der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Pflicht besteht nicht gegenüber den Dienststellen der Trägerländer soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
2. im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates seine oder ihre Stellvertretung,
3. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

Die Befugnisse des Vorstands, die im Rahmen der Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen sind die Regelungen des „Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen“ anzuwenden, soweit dem nicht die Vorschriften des Staatsvertrags, der Satzung oder der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 6 der Satzung entgegenstehen.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von Berlin und Brandenburg benannten Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Die Landesregierungen bestellen die von ihnen zu benennenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Sie können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte des Verwaltungsrates bis zur Bestellung eines jeweils neuen Verwaltungsratsmitgliedes fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt. Über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder befindet die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(3) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder hierzu ermächtigte Dritte (Stimmboten) überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe des abwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern alle fünf Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung. Dabei sollten der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen den Trägern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen. Scheidet die den Vorsitz führende Person oder deren Stellvertretung aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(5) Die den Vorsitz führende Person vertritt den Verwaltungsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm durch den Staatsvertrag und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben; er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

(2) Der Verwaltungsrat handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstands. Er wird hierbei durch das den Vorsitz führende Mitglied oder dessen Stellvertretung vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten der Anstalt gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages.

(4) Folgende Geschäfte und Maßnahmen, für die der Vorstand zuständig ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen hinsichtlich der Höhe des Miet-, Pacht- und Leasingzinses soweit sie einen jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingzins von 250.000 Euro übersteigen, alle weiteren über den Abschluss hinausgehenden Punkte wie die nähere Ausgestaltung und Einzelheiten der Verträge obliegen dem Vorstand,
3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen das Land Berlin oder das Land Brandenburg oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
4. der Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertretung eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind und
5. die Übertragung der Stellvertretung des Vorstands nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 sowie der Widerruf der Übertragung nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Übrigen festlegen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Außerdem kann er für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorstand und Stellvertretung des Vorstands

(1) Die Zusammensetzung, die Stellung und die Aufgaben des Vorstands und seiner Stellvertretung ergeben sich aus Artikel 7 des Staatsvertrages.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Staatsvertrag, dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

(4) Ohne Einwilligung des Verwaltungsrats darf der Vorstand während seiner Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebenämter, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweigs der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(5) Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Verletzt er seine Pflichten schuldhaft, ist er der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Die Stellvertretung des Vorstands nimmt die Aufgaben des Vorstands gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 des Staatsvertrags wahr.

§ 7

Vertretung der Anstalt

(1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Bezeichnung „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Vorstands oder seiner Stellvertretung.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand weiteren Beschäftigten der Anstalt Zeichnungsbefugnisse erteilen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.

(4) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 8

Unterrichtung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über seine strategische Planung und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen und wesentlichen Abweichungen von den im Wirtschaftsplan genehmigten Ansätzen zu berichten.

(2) Durch den Vorstand sind für das Finanzcontrolling dem Verwaltungsrat Berichte nach einem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Muster zu übermitteln. Die Berichte sind dem Verwaltungsrat jeweils zu folgenden Terminen - unabhängig von Sitzungsterminen - vorzulegen:

1. Für das 1.Quartal bis spätestens 15.05.,
2. für das 2.Quartal bis spätestens 15.08.,
3. für das 3.Quartal bis spätestens 15.11.

Anstelle eines 4. Quartalsberichtes ist ein vorläufiger Jahresabschluss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu erstellen, damit die Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis Ende März des Folgejahres durchgeführt werden kann.

(3) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Dazu gehören Störungen im Betriebsablauf und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans geführt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 275 HGB) nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Muster und weiteren Maßgaben zu gliedern. Ein Mehrjahresplan über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ist vorzulegen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahrs gemäß § 108 i. V. m. § 110 LHO der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(5) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahrs, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung und der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

§ 10

Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst

Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), den Lagebericht aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor. Der Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Die Entlastung des Vorstands bedarf der Genehmigung der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs (§ 109 LHO). Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes Anwendung. Bei der Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übt die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs die Rechte des Landes im Einvernehmen mit der für Statistik obersten Landesbehörde Berlins und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Brandenburgs aus. Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ist vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeizuführen.

§ 11

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle im Sinne des Brandenburger Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gemäß § 74 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgPersVG) zu.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 5. Juli 2010 (ABl. für Brandenburg, S. 1214 und ABl. für Berlin S. 1206), die durch die Erste Änderung der Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2019 (ABl. für Brandenburg S. 1109 und ABl. für Berlin S. 6263) geändert worden ist, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

AufgebotssachenAmtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 11/24**Aufgebot**

Herr Stefan Busse, Am See 13, 15526 Bad Saarow OT Petersdorf hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandlungsgemommener Urkunden bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757920, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 10555, in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Inhabergrundschuld zu 50.000,00 EUR mit 18 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
für den jeweiligen Inhaber des Grundschuldbriefes

Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757921, über die im Grundbuch

des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 10555, in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Inhabergrundschuld zu 50.000,00 EUR mit 18 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
für den jeweiligen Inhaber des Grundschuldbriefes

Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757922, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 10555, in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Inhabergrundschuld zu 50.000,00 EUR mit 18 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
für den jeweiligen Inhaber des Grundschuldbriefes

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 14.05.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 11/24 anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 14.01.2025

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Märkische Lohnsteuerhilfeverein i. L., Heinrich-Heine-Straße 14, 14727 Premnitz, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Dodt
An der Lanke 18
14715 Milower Land

Der Verein Havelfüchse e. V., Neuer Weg 11, 14641 Nauen, ist zum 15. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Andreas Braatz	Kerstin Braatz
Neuer Weg 11	Neuer Weg 11
14641 Nauen	14641 Nauen

Der Verein „Angelverein Insel Werder e. V.“, Arthur-Fleury-Straße 20, 16835 Lindow, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Klaus Zellmer	Jürgen Korn
Arthur-Fleury-Straße 20	Rönnebecker Weg 11
16835 Lindow	16835 Lindow

Der Verein Stadtverein Hohen Neuendorf e. V., Ulrich-von-Hutten-Straße 33, 16540 Hohen Neuendorf, ist am 3. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Vorstandsvorsitzender	Stellvertretender
Dr. Hans-Joachim Guretzki	Vorsitzender
Ulrich-von-Hutten-Straße 33	Matthias Schwanke
16540 Hohen Neuendorf	Hermann-Löns-Straße 27
	16540 Hohen Neuendorf

Schatzmeister
Detlef Bartke
Borgsdorfer Meile 19
16556 Borgsdorf

Der Verein „EnergieSupporters e. V.“, c/o Sven Fischer, An der Schule 12, 03096 Briesen, ist zum 17. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Sven Fischer
An der Schule 12
03096 Briesen

Andre Roßbeck
Klosterstraße 2
03046 Cottbus

Daniela Schirmer
Pücklerstraße 9
03042 Cottbus

Der Förderverein Flakensteg e. V., c/o Lothar Eysser, Flakenstraße 16, 15537 Erkner, ist am 13. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Lothar Eysser
Flakenstraße 16
15537 Erkner

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.